

Die Künstlersozialabgabe

(eine Sozialversicherung mit Abgabepflicht auch für nicht künstlerisch tätige Unternehmen)

Arbeitnehmer unterliegen gemeinhin der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht. Vereinzelt gibt es entsprechende, verpflichtende Mitgliedschaften in – einzelnen – Sparten des gesetzlichen Sozialversicherungssystems auch für Unternehmer. Zu letztgenanntem Personenkreis können bspw. Handwerker, selbständige Lehrer und Dozenten sowie freiberuflich tätige Angehörige der Heilberufe (Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten etc.), Rechtsanwälte, Steuerberater usw. gehören.

Auch selbständige Künstler und Publizisten unterliegen der gesetzlichen Sozialversicherung; sie sind in der sogenannten Künstlersozialversicherung versichert. Wegen deren besonderer Bedeutung speisen sich – anders als bei der plangemäßen Finanzierung der anderen Sozialversicherungssparten – die in die Künstlersozialversicherung zu zahlenden Beiträge dabei nicht nur aus den Beiträgen der Versicherten (Künstler sowie Publizisten), sondern auch durch einen aus Steuermitteln finanzierten Bundeszuschuss.

Die Beiträge der selbständig tätigen Künstler und Publizisten in Form der Künstlersozialabgabe sind dabei von deren Auftraggebern zu entrichten. Eine diesbezügliche Abgabeverpflichtung besteht für Unternehmen, die Auftraggeber selbständiger Künstler oder Publizisten sind und die deren Leistungen oder Werke entsprechend verwerten.

Dabei ist der Kreis der abgabeverpflichteten Unternehmen weitaus größer gefasst, als man dies zunächst anzunehmen vermag.

Dies betrifft im Übrigen auch den Kreis der als Künstler oder Publizisten anzusehenden Selbständigen. Der mit entsprechenden Tätigkeiten bzw. einer Leistungserbringung betraute Künstler oder Publizist muss gegenüber dem abgabeverpflichteten Unternehmen nämlich nicht zwangsläufig mit einer solchen Einzelbezeichnung (bspw. „freischaffender Künstler“ o.ä.) auftreten. Grundsätzlich obliegt es dem abgabeverpflichteten Unternehmen, eine entsprechende Prüfung des Sachverhalts vorzunehmen. Das Ergebnis einer solchen Prüfung kann dabei sein, dass auch Web-Designer, Fotografen etc. unter dieser künstlerischen Sparte zu subsumieren sind. Die Selbständigkeit ergibt sich dabei im Umkehrschluss zur abhängigen Beschäftigung, so dass im Prinzip mehr auf eine eigene, unternehmerische Betätigung des Künstlers abzustellen ist. Eine solche kann dabei auch als Mitunternehmer, bspw. als Gesellschafter einer Personengesellschaft (GbR, OHG o.ä.) vorliegen. Selbst ein im Ausland liegender Wohnsitz des betreffenden Künstlers / Publizisten bewirkt keinen Entfall der Abgabeverpflichtung.

Gemeinsam führt dies dazu, dass bspw. der an einen selbständig tätigen Web-Designer vergebene Auftrag zur Gestaltung einer Homepage eine Abgabeverpflichtung begründen könnte. Gleiches könnte auch die Erstellung eines Layouts, die Entwicklung einer Corporate Identity, die Gestaltung von Werbeanzeigen o.ä. bedingen. Auch die Inanspruchnahme von künstlerischen Darbietungen musikalischer Art bei einer Öffentlichkeitsveranstaltung, wie bspw. einem Tag der offenen Tür o.ä. dürfte in diesen Bereich fallen. Maßgeblich ist die Erfüllung der Voraussetzung, dass das abgabeverpflichtete Unter-

nehmen Leistungen des als Künstler oder Publizisten anzusehenden selbständig Tätigen für eigene, der Einnahmenerzielung dienende Zwecke in Anspruch nimmt. Dabei reicht es vollkommen aus, wenn entsprechende Aufträge nicht nur gelegentlich erteilt werden.

Durch das Abstellen auf die Auftragsmenge ist eine Relevanz solcher Auftragsvergaben zur Begründung einer Abgabeverpflichtung allerdings nur dann gegeben, wenn Auftragserteilungen (nicht zwangsläufig an jeweils den gleichen Künstler oder Publizisten) nicht nur sporadisch erfolgen, sondern durchaus eine gewisse Regelmäßigkeit gegeben ist. Eine Regelmäßigkeit in diesem Sinne dürfte bei einer einmaligen Entwicklung eines Firmenlogos sicherlich zu verneinen sein, während bspw. die fortlaufende Erstellung bzw. Weiterentwicklung einer Homepage schon problematisch werden kann. Als für eine diesbezügliche Beurteilung maßgebliches Kriterium gilt das Überschreiten der Anzahl von jährlich drei Vorgängen.

Aus vorstehenden Darstellungen kann ersehen werden, dass von der Abgabeverpflichtung nicht nur die klassischerweise Künstler oder Publizisten in Anspruch nehmenden Unternehmen (Verlage, Theater, Galerien o. ä.) betroffen sind, sondern schlussendlich jedes Unternehmen betroffen sein kann.

Der Satz der Künstlersozialabgabe variiert jährlich. Er betrug in der Vergangenheit meist zwischen 3,8 und 5,8 Prozent, wobei für das laufende Jahr 2008 ein Abgabesatz von 4,9 Prozent maßgeblich ist. Dabei sind diesem Satz die Honorare der Künstler inkl. Nebenkosten (Materialauslagen, Transportkosten etc.; allerdings ohne Umsatzsteuer) zu unterwerfen.

Die Anmeldung sowie Abführung der Künstlersozialabgabe erfolgt jährlich. Sie wird schlussendlich durch die Dt. Rentenversicherung überwacht. In diesem Zusammenhang kann es auch von Relevanz sein, dass Beiträge für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nacherhoben werden können. Einer solchen Nacherhebung sollte man möglichst – zumindest hinsichtlich eines unter Umständen ungerechtfertigten Teils – entgehen, indem die Künstlersozialabgabe jeweils ordnungsgemäß angemeldet und abgeführt wird. Dafür ist es hilfreich, wenn entsprechenden, die jeweiligen Geschäfte betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen ordnungsgemäß und aussagekräftig erstellt und archiviert werden.

In der Gewinnermittlung des verpflichteten Unternehmens stellen die entsprechenden Zahlungen ergebnis- und damit steuermindernd ansatzfähige Betriebsausgaben dar.

Vorstehenden Ausführungen kann entnommen werden, dass in den abgehandelten Vorgängen unter Umständen ein deutliches Risikopotential liegt, das es auszuschließen gilt. Dies beginnt bei einer entsprechenden Berücksichtigung dieser Gegebenheiten bei der Auftragsvergabe bzw. Aushandlung der diesbezüglichen Konditionen, wobei die Abgabeverpflichtung des auftragerteilenden Unternehmers nicht vertraglich ausgeschlossen werden kann. Des weiteren sollten die entsprechenden Aufzeichnungen betreffend solcher Vorgänge ordnungsgemäß und zeitnah erstellt und die sich daraus notwendigerweise ergebenden Meldungen bzw. Beitragszahlungen vorgenommen werden. Insgesamt kann dabei die Inanspruchnahme fachkundigen Rats durchaus hilfreich sein.